VERORDNUNG (EWG) Nr. 2492/86 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Ermächtigung Portugals, die bei der Einfuhr von Ölkuchen anzuwendenden Zollsätze vorübergehend zu verringern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 243 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 243 Ziffer 4 Buchstabe a) der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik auf Antrag die auf Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse anwendbaren Zollsätze senken.

Die Portugiesische Republik hat am 14. Juli 1986 gemäß dem genannten Artikel 243 beantragt, die auf Ölkuchen anwendbaren Zollsätze teilweise zu suspendieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Portugiesische Republik ist ermächtigt, die bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Drittländern und den anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze teilweise zu suspendieren. Bis zum 31. Dezember 1986 gilt folgender Zollsatz :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß :	
	ex B andere : Ölkuchen	3 %

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident